

Satzung des Fördervereins „Kirchenfreunde Göttingen e. V.“

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindegemeinschaft auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Christen der neuapostolischen Kirchengemeinde Göttingen diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kirchenfreunde Göttingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Neuapostolischen Kirche Niedersachsen K.d.ö.R., Gemeinde Göttingen, bei der Erfüllung ihrer gottesdienstlichen, seelsorgerischen und sozialen Aufgaben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gemeindegemeinschaft der Neuapostolischen Kirche, Gemeinde Göttingen, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung der Gottesdienste und anderer kirchlicher Veranstaltungen
- Soziale Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten zur Förderung des Gemeindelebens
- Anschaffung und Ersatz von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde Göttingen, die nicht durch die Kirchenverwaltung der Neuapostolischen Kirche Niedersachsen K.d.ö.R. getragen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen.
4. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.
5. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel jährlich darüber, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert.
2. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Daneben kann der Vorstand eine Bekanntmachung in Tageszeitungen oder dem Veröffentlichungsblatt der Kirchengemeinde beschließen, die jedoch die schriftliche Einladung der Mitglieder nicht ersetzt. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung ist sein Stellvertreter Versammlungsleiter. Hat der Vorstand keinen Leiter bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
5. An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.
6. Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bedürfen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle 2 Jahre, wählt die Kassenprüfer und beschließt über Ausgaben, die einen Betrag von 15.000 € übersteigen sowie über Kreditaufnahmen und langfristige Verträge. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich.

§ 9

Beschlussfassung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert. Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden. Wählbar ist nur, wer anwesend ist.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein Kandidat gewählt oder nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - drei gewählten Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart. Mitglieder des Vorstandes können den Verein in finanziellen Angelegenheiten einzeln vertreten, sofern der Vorstand gemäß § 26 BGB einer Einzelverfügung (z.B. im Rahmen einer Vollmacht) zustimmt.
3. Es können für die Vorstandsmitglieder bei Bedarf Vertreter gewählt werden.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es wird keinerlei Vergütung gezahlt.

5. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
6. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er informiert die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
3. Der Vorstand darf über dem Verein zugegangene liquide Mittel verfügen. Ausgaben, die 1.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Einmalige Ausgaben über 15.000,00 € sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Innerorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 12

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Vorstandssitzung oder die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Beschlüsse können auch per Telefon oder Webmeeting stattfinden.
4. In Vorstandssitzungen können auch nachträglich auf die Tagesordnung genommene Punkte beschlossen werden.
5. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 7 Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
7. An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen.
8. Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 13

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

§ 14

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung des Vereins, Insolvenz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Neuapostolische Kirche - karitativ e. V., Sitz in Dortmund oder, falls es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, einer anderen gemeinnützigen Organisation in der Stadt Göttingen, mit der Bedingung dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Zweckgebundene Mittel, die für die Kirchengemeinde in Göttingen bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.
5. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator – zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandene Schäden – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen in Kraft.

Bemerkungen außerhalb der Satzung:

Die Satzung wurde am unter der Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Der Verein wurde als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt vom Finanzamt Göttingen, zuletzt vom – Steuernummer